Kammer zu jedweder Zeit ihre Ansichten, Anträge und Beschwerden vor den Thron zu bringen, sowie über die ganze Situation und die leitenden Grundsätze des herrschenden Regierungssystems ein Urtheil auszusprechen.

Eine solche Adresse werde — so ward fortgefahren — gewissermaßen eine Appellation von dem schlecht unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Monarchen sein, nicht minder aber gleichzeitig das Band zwischen der Kammer und dem Volke bilden, welches letztere daraus erkennen werde, was es von seinen Vertretern zu erwarten habe.

Von den Gegnern ward damals nicht blos die Opportunität bestritten, sondern überhaupt ausgeführt, einmal, daß Berathungen und Beschlußfassungen über eine an die Krone zu richtende Adresse unnöthig seien, da es ja der Kammer nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 109 und 110 der Verfassungsurkunde unbenommen sei, ihre Ansichten, Wünsche und Beschwerden an Allerhöchster Stelle vorzutragen, dann aber, daß sie nachtheilig seien, indem man sich bei Feststellung derartiger Kundgebungen doch nur mit Principfragen beschäftigen werde, deren Erörterung in der Regel nur dazu dienen würde, zeitraubende, leidenschaftliche, verbitternde Debatten hervorzurufen, welche dann wiederum später die Verständigung über die concreten Fälle erschweren müßten.

Die Deputation nimmt keinen Anstand, sich im Wesentlichen mit der letztgedachten Anschauung um so mehr einverstanden zu erklären, als sie überhaupt davon ausgeht, daß das Erlassen von Antwortsadressen lediglich für große politische Vertretungskörper angezeigt erscheint, deren Votum von entscheidenden Einfluß auf den Gang der inneren und äußeren Politik ist. Sie glaubt sich aber auch zugleich verpflichtet, der Befürchtung Ausdruck zu geben, daß die in Aussicht gestellte Berechtigung noch überdies dazu führen werde, die in den verschiedenen Aufgaben der beiden Factoren des Landtags, der Natur der Sache nach, liegenden Gegensätze zu schärfen und das nothwendige Zusammenwirken derselben zu gefährden.

Der Königliche Herr Commissar beharrte auch bezüglich dieses Stückes bei der Vorlage und ging im Wesentlichen die von ihm bei diesem Anlaß abgegebene Erklärung dahin, daß, da es kaum die Absicht sein könne, der Ständeversammlung im Allgemeinen das Recht, eine Adresse an die Krone zu richten, gegenwärtig noch zu bestreiten, es auch nicht von besonderem praktischen Werthe sei, jeder einzelnen Kammer, im Gegensatz zu dem, was in den meisten andern Staaten gebräuchlich sei, ein getrenntes Adreßrecht zu verweigern, zumal der Schwerpunkt hierbei allenthalben nicht sowohl in dem Erlassen und Ueberreichen der Adresse, als vielmehr in der diesfälligen Debatte und darin liege, daß diese in die Oeffentlichkeit dringe, und im Uebrigen das Recht, eine besondere Adresse zu erlassen,